

Der Rechtsvorschlag

So einfach es für den Gläubiger war, das Betreibungsverfahren in Gang zu setzen, so einfach – wenn nicht noch einfacher – ist es für die betriebene Person, es nun wieder zu stoppen.

Es genügt, Rechtsvorschlag zu erheben – und zwar nicht etwa gegenüber dem Gläubiger, sondern sofort gegenüber der überbringenden Person des Zahlungsbefehls oder innert zehn Tagen gegenüber dem Betreibungsamt.

Der Rechtsvorschlag kann formlos erhoben werden, er muss nicht begründet werden, und er kostet (zumindest vorläufig) nichts.

Der Rechtsvorschlag ist ein einfaches Mittel mit grosser Wirkung: Die **Betreibung ist angehalten (Art. 78 SchKG).**

1. Was heisst das: «Rechtsvorschlag machen»?

«Rechtsvorschlag» ist ein Begriff, der nicht unmittelbar einleuchtet und oft zu Missverständnissen und Verwirrung führt.

Indem die betriebene Person «Rechtsvorschlag» erhebt, teilt sie dem Gläubiger via Betreibungsamt mit, dass sie seine Forderung nicht anerkennt und der Gläubiger sich an ein Gericht wenden muss, will er seine Forderung erhältlich machen (Art. 74 SchKG).

Durch den Rechtsvorschlag ist die **Betreibung** also vorderhand gestoppt.

2. Wie macht man Rechtsvorschlag?

Sofort mündlich: Die betriebene Person kann den Rechtsvorschlag sofort gegenüber der zustellenden Person erklären. Diese hat ihn zu protokollieren. Wichtig ist, dass die betriebene Person sich davon überzeugt, dass der Rechtsvorschlag korrekt auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls vermerkt wird, so dass die betriebene Person den geltend gemachten Rechtsvorschlag im Streitfall später auch beweisen kann.

...oder innert 10 Tagen gegenüber dem Betreibungsamt: Innert zehn Tagen kann die betriebene Person den Rechtsvorschlag gegenüber dem Betreibungsamt erklären (nicht etwa gegenüber dem Gläubiger). Er kann beim Betreibungsamt mündlich zu Protokoll gegeben werden, oder er kann schriftlich per Post eingereicht werden.

An die Erklärung des Rechtsvorschlags werden nicht hohe Ansprüche gestellt: Es genügt, dass man schlüssig zu verstehen gibt, dass die Forderung nicht anerkannt wird, beispielsweise indem man einfach an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Zahlungsbefehl unterschreibt. Es braucht allerdings eine minimale Äusserung. Auch der Rechtsvorschlag per Mail wurde bereits als gültig anerkannt. Das kommentarlose Zurückschicken des Zahlungsbefehls an das Betreibungsamt oder das Zerreißen des Papiers wurden in der Praxis nicht als Rechtsvorschlag akzeptiert.

Die Berner Schuldenberatung empfiehlt jedoch, den Rechtsvorschlag innert 10 Tagen schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Betreibungsamt zu erklären.

Das Vorgehen

1. Einen Brief ans Betreibungsamt verfassen, in dem der Rechtsvorschlag erklärt wird
2. Diesen Brief fotokopieren
3. Den Rechtsvorschlag spätestens am 10. Tag nach der Zustellung eingeschrieben abschicken

Nachfolgend findet sich ein Beispieltext:

Dora Schäfer
Wiesenweg 3
9999 Vorderblettrigen

Einschreiben
Breibungsamt ...
Strasse 9
9999 Vorderblettrigen

Vorderblettrigen, 14. März 20..

Betreibung Nr. 9999999 von Herrn Franco Bolli: Rechtsvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren

In der oben erwähnten Betreibung wurde mir der Zahlungsbefehl am 04. März 20.. zugestellt.
Ich erkläre fristgerecht Rechtsvorschlag.

Mit freundlichen Grüssen

Dora Schäfer

Wer kann Rechtsvorschlag erheben?

Selbstverständlich ist es in erster Linie Sache der betriebenen Person, Rechtsvorschlag zu erheben. An ihrer Stelle kann jedoch eine gesetzliche oder vertragliche Vertreterin, der Beistand, ja überhaupt jede Person Rechtsvorschlag erheben, welche berechtigt ist, den Zahlungsbefehl entgegenzunehmen.

Dora Schäfer ist in den Ferien. Ihre Sozialarbeiterin X. vernimmt von Herrn Schäfer, dass er einen Zahlungsbefehl entgegengenommen hat. Er will selber um keinen Preis Rechtsvorschlag erheben. X. schickt dem Betreibungsamt einen eingeschriebenen Brief, in dem sie im Namen von Frau Schäfer Rechtsvorschlag erhebt. Sobald Frau Schäfer aus den Ferien zurück ist, bestätigt sie den Rechtsvorschlag entweder mündlich auf dem Betreibungsamt oder mit eingeschriebenem Brief.

3. Die Berechnung der Rechtsvorschlagsfrist

Die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages beträgt zehn Tage ab Kenntnisnahme, beziehungsweise ab Zustellungsdatum, welches die Überbringerin auf dem Zahlungsbefehl vermerkt hat (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Die Frist ist eingehalten, wenn der Rechtsvorschlag am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Art. 32 Abs. 1 SchKG). Endet die Frist an einem Samstag oder an einem Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag (Art. 31 SchKG und Art. 142 Abs. 3 ZPO).

4. Es braucht keine Begründung

4.1 Der Grundsatz

Der Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden. Wer trotzdem eine Begründung anführt, verzichtet damit nicht auf weitere Einwände (Art. 75 Abs. 1 SchKG).

Dieser Grundsatz wird in der Praxis manchmal missachtet. Wer in die Sparte «Rechtsvorschlag» nur hinschreibt, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei (siehe nachfolgend), riskiert, dass das Gericht zum Schluss kommt, es sei einzig die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erhoben, nicht aber die Forderung selber bestritten worden. Will die betriebene Person also so-wohl Rechtsvorschlag erheben wie auch die Einrede neues Vermögen geltend machen, empfiehlt die Berner Schuldenberatung auf den Zahlungsbefehl sowohl das Wort "Rechtsvorschlag" wie auch "Kein neues Vermögen" zu vermerken.

Das Betreibungsamt prüft nicht, ob der Rechtsvorschlag zu Recht erfolgt. Rechtsvorschlag kann erhoben werden, ob der Betrag in Wirklichkeit geschuldet ist oder nicht. So wie das Betreibungsamt nicht zu überprüfen hatte, ob der Gläubiger im Recht sei, so hat es auch nichts dazu zu sagen, ob der Rechtsvorschlag gerechtfertigt ist. Das Betreibungsamt hat nur in formeller Hinsicht zu prüfen, ob der Rechtsvorschlag gültig ist: Genügt die Erklärung als Rechtsvorschlag? Wurde der Rechtsvorschlag innert Frist erklärt?

Der Inhalt des Rechtsvorschlags wird dem Gläubiger sofort auf seinem Doppel des Zahlungsbefehls mitgeteilt. Unterbleibt der Rechtsvorschlag, so wird ihm auch dies mitgeteilt - nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist (Art. 76 SchKG).

4.2 Die Ausnahmen

Wichtigste Ausnahme: Konkursforderungen (Art. 265a Abs. 3 SchKG). Ausnahmsweise muss der Rechtsvorschlag begründet werden, wenn die betriebene Person geltend machen will, die Forderung sei vor ihrem Konkurs entstanden und sie sei seit dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen.

Ein Kreditinstitut betreibt Dora Schäfer für eine Forderung aus einem früheren Konkurs (Frau Schäfer hat schon einmal Privatkonkurs anmelden müssen). Frau Schäfer muss den Rechtsvorschlag begründen, wenn sie geltend machen will, dass sie seit dem Konkurs noch nicht wieder zu neuem Vermögen gekommen ist - etwa mit den Worten: «Kein neues Vermögen!»

Unterlässt sie die Begründung, so kann das Kreditinstitut wie bei einer gewöhnlichen Forderung mit der Betreuung weiterfahren.

Nachträglicher Rechtsvorschlag bei Gläubigerwechsel. Der Rechtsvorschlag muss ebenfalls begründet werden, wenn während des Betreibungsverfahrens der Gläubiger gewechselt hat und nach Ablauf der ursprünglichen Rechtsvorschlagsfrist Einwände gegen den neuen Gläubiger vorgebracht werden sollen (Art. 77 Abs. 2 SchKG). Das Betreibungsamt muss die betriebene Person über den Gläubigerwechsel informieren. Diese muss den nachträglichen Rechtsvorschlag innert zehn Tagen ab Kenntnisnahme des Gläubigerwechsels beim Gericht beantragen und ihre Einreden gegen den neuen Gläubiger glaubhaft machen. Das Gericht kann die vorläufige Einstellung der Betreuung verfügen.

5. Der Teil-Rechtsvorschlag

Die betriebene Person kann auch bloss einen Teil der betriebenen Forderung bestreiten (Art. 74 Abs. 2 SchKG). Die Betreuung kann dann für den nicht bestrittenen Teil der Forderung ohne Weiteres fortgesetzt werden (Art. 78 Abs. 2 SchKG). Wird der Teil-Rechtsvorschlag nicht genau beziffert, so gilt die gesamte Forderung als bestritten.

Das Inkassobüro X verlangt neben der Rechnung des Versandhauses von 600 Franken und den Kosten des Betreibungsverfahrens (50 Franken) 120 Franken für «Verzugsschaden» (lies: «für sein Honorar»). Dora Schäfer bestreitet den Anspruch auf den Verzugsschaden. Sie erhebt «Rechtsvorschlag für den Betrag von 120 Franken» und bezahlt dem Betreibungsamt 650 Franken ein.

6. Soll überhaupt Rechtsvorschlag erhoben werden?

Lieber ein Rechtsvorschlag zu viel als einer zu wenig. In der Regel empfiehlt es sich, vorsichtshalber Rechtsvorschlag zu erklären und sofort fachkundigen Rat einzuholen.

Rückzug des Rechtsvorschlags möglich. Die betriebene Person kann jederzeit gegenüber dem Betreibungsamt erklären, dass sie den Rechtsvorschlag zurückzieht. Wenn dies geschieht, bevor der Gläubiger weitere Schritte eingeleitet hat, entstehen auch kaum Kosten. Der Rückzug ist allerdings definitiv. Sie kann die Rückzugserklärung auch gegenüber dem Gläubiger abgeben. Dieser darf nach der bundesgerichtlichen Praxis die Erklärung ans Betreibungsamt weiterleiten, sofern sie klar ist und sich aus den Umständen ergibt, dass die betriebene Person damit einverstanden ist (BGE 131 III 657). Der Rückzug des Rechtsvorschlags kann auch Teil einer Vereinbarung mit dem Gläubiger sein.

Wann auf den Rechtsvorschlag verzichtet werden sollte. Als Faustregel gilt: Wenn offenkundig ist, dass die betriebene Schuld besteht und dass bei der betriebenen Person nichts Pfändbares zu holen ist, empfiehlt es sich, auf den Rechtsvorschlag zu verzichten und dem Gläubiger bei der Betreibung keine Steine in den Weg zu legen, damit er möglichst schnell zu einem Verlustschein kommt. Der Verlustschein wird zwar erst in zwanzig Jahren verjähren (Art. 149a Abs. 1 SchKG), er ist aber unverzinslich. Mit anderen Worten: die Forderung des Gläubigers wächst nicht mehr weiter.

7. Die Alternative zum Rechtsvorschlag: Bezahlen

Die plausibelste Lösung gerät gerne aus dem Gesichtsfeld (weil die betriebene Person oft das nötige Geld nicht hat): Es kann durchaus sinnvoll sein, eine Forderung, die unbestrittenermassen zu Recht erhoben wird, schlicht und einfach zu begleichen. Falls das Geld nicht sofort verfügbar ist, können mit dem Gläubiger auch Ratenzahlungen vereinbart werden.

«Die Schuld erlischt durch Zahlung an das Betreibungsamt» (Art. 12 SchKG). Die Betreibungsämter sind verpflichtet, Zahlungen für die Gläubiger entgegenzunehmen. Die Schuld erlischt durch Zahlung an das Betreibungsamt.

Die Quittung. Die betriebene Person hat Anspruch darauf, dass ihr auf einer Urkunde bescheinigt wird, wie weit die Forderung des Gläubigers während des Zwangsvollstreckungsverfahrens getilgt worden ist (Art. 150 SchKG). Dies hat das Betreibungsamt auch auf der Urkunde, die der Forderung des Gläubigers zugrunde liegt, zu bescheinigen.

Ist die Forderung samt Zinsen und Kosten bezahlt worden, so hat der Gläubiger den Forderungstitel quittiert herauszugeben. Die Tilgung der Forderung wird im Betreibungsregister festgehalten – von Amtes wegen, wenn die Zahlungen ans Betreibungsamt gingen.

Die Quittung bewirkt nicht, dass die Betreibung gelöscht wird. Die Betreibung wird in den Betreibungsregistrauszügen weiterhin mit dem Vermerk «Bezahlt» aufgeführt. Ist ein Verlustschein getilgt worden, so kann er zur Löschung eingereicht werden.